

Protokoll über die 95. Sitzung der Regionalversammlung

Datum: 11.06.2024
Uhrzeit: 15.00 Uhr – 17.22 Uhr
Ort: Sitzungssaal „Salzwedel“, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel (Landratsamt)
Teilnehmer: Siehe Anwesenheitsliste (16 Mitglieder)
Protokollant: Frau Jagoda
Datum des Protokolls: 14.06.2024

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)
- TOP 4 Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung
- TOP 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 6 Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- TOP 7 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Beschlussdrucksache 04/2024)
- TOP 8 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023 (Beschlussdrucksache 05/2024)
- TOP 9 Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2023 (Beschlussdrucksache 06/2024)
- TOP 10 Beschlussfassung der Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussdrucksache 07/2024)
- TOP 11 Beschlussfassung der Planthemen für die Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Beschlussdrucksache 08/2024)
- TOP 12 Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13 Anfragen und Anregungen
- TOP 14 Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Puhlmann eröffnet die 95. Sitzung der Regionalversammlung und begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 13 von 21 Mitgliedern fest.

Die 95. Sitzung der Regionalversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen. Jedes Mitglied hat seine Unterlagen erhalten.

TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Um 15.02 Uhr erscheint Herr Meining zur 95. Sitzung der Regionalversammlung (14 Mitglieder).

Um 15.06 Uhr erscheint Frau Rohrdiek zur 95. Sitzung der Regionalversammlung (15 Mitglieder).

TOP 3: Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)

(1.) Einwohner 1 stellt keine Frage, sondern übergibt eine Vogelkartierung zum Windvorranggebiet III Siedenlangenbeck der Bürgerinitiative Pro Jeetzetal, zur Weiterleitung an die Vertreter der Regionalversammlung, an den Vorsitzenden.

(1.) Einwohner 2 fragt, ob der geplante Windpark Diesdorf/Dähre bereits als Windvorranggebiet ausgewiesen ist.

Antwort:

Herr Puhlmann erklärt, dass es den aktuellen Regionalen Entwicklungsplan mit dem dazugehörigen Teilplan Wind seit 2013 gibt. Seitdem ist nichts dazu verabschiedet worden. Auf der 94. Sitzung der Regionalversammlung wurde die Abwägung von Suchräumen vertagt, weil ein neues Konzept für die Planung von Windflächen angesetzt werden soll. Dieses neue Konzept soll in der 95. Sitzung vorgestellt und beschlossen werden. Der nächste Schritt wäre ein 1. Entwurf des REP. Dieser wird der Regionalversammlung vorgelegt und beschlossen. Jede Behörde und jeder Bürger hat dann die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Mit jeder einzelnen Einwendung wird sich die Geschäftsstelle auseinandersetzen und eine Empfehlung dazu abgeben, wie damit zu verfahren ist. Die öffentliche Beteiligung wird es erst zum 1. Entwurf geben. Eventuell gibt es noch einen 2. Entwurf, dieser wird ebenfalls öffentlich ausgelegt, wieder können Einwendungen vorgebracht werden. Nach diesem Verfahren kommt es erst zum Beschluss des Regionalplanes durch die Regionalversammlung. Zeitlich einzuordnen wäre das im Jahr 2026. Die Investoren sind jetzt schon unterwegs, um sich Flächen zu sichern, was aus unternehmerischer Sicht auch nachvollziehbar ist. Jedoch wissen Investoren momentan auch nicht mehr als die Bürger. Sie sind ebenfalls abhängig von diesem Prozess.

Um 15.11 Uhr erscheint Herr Brohm zur 95. Sitzung der Regionalversammlung (16 Mitglieder).

(2.) Einwohner 2 fragt, wie die Aussage des Investores, dass es sich bei dem Windpark Diesdorf/Dähre um ein ausgewiesenes Windvorranggebiet handelt, sanktioniert werden kann.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass jeder seine Meinung äußern kann. Er verweist auf die Internetseite der Planungsgemeinschaft, wo man aktuelle Informationen zur Planung findet, sowie den gültigen Plan von 2013.

Herr Kunert sagt, dass Bürger 2 die Geschäftsstelle, unter Angabe der Flächen, kontaktieren kann. Die Mitarbeiter werden konkret prüfen, ob ein Windvorranggebiet dort ausgewiesen ist.

(1.) Einwohner 3 fragt, ob die Zahl der Windkraftanlagen (WKA) in einem Gebiet begrenzt wird.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Flächen für die Nutzung von Windenergie beschließt und keine Windkraftanlagen. Die Anzahl der WKA auf einer Fläche ist abhängig von Baugenehmigungen.

(1.) Einwohner 4 fragt, ob der Beschluss für die neue Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung der Windenergie in der kurzen Veranstaltung (95. Sitzung der Regionalversammlung) erfolgen sollte. Die Mitglieder sollten mehr Zeit haben, um sich mit dem Beschluss zu beschäftigen. Er ist der Meinung, die Methodik sollte von den Mitgliedern in der neuen Legislaturperiode beschlossen werden.

Antwort:

Herr Puhlmann erklärt, ob die Mitglieder für diesen Beschluss in der Lage sind oder nicht, entscheiden die Mitglieder. Er verwehrt sich gegen diesen Einwand. In der vorherigen Sitzung wurde ausführlich darüber gesprochen, was das Gremium möchte. Die Unterlagen für diese Sitzung liegen den Mitgliedern schon länger vor und irgendwann muss man anfangen. Es gibt noch einige Schritte, bei denen man sich einbringen kann.

(2.) Einwohner 4 sagt, dass in der letzten Sitzung nicht alles besprochen ist. Es gibt das Beschleunigungsgesetz, nachdem die Umweltverträglichkeitsprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen nicht mehr durchgeführt werden müssen. Das sind völlig neue Sachverhalte. Er fragt nochmal, ob diese Methodik in einem Tagesordnungspunkt innerhalb einer halben bis dreiviertel Stunde abgehandelt werden soll.

Antwort:

Herr Puhlmann wird auf diese Frage kein zweites Mal antworten. In diesem Gremium wird nicht über Gesetze entschieden. Er stellt klar, dass das Beschleunigungsgesetz ein Gesetz des Bundesgesetzgebers ist.

(1.) Einwohner 5 hat eine Frage zur Minimierung der Naturschutzkonflikte. Im letzten Entwurf wurde in VRG für Naturschutz entlang der Biotopverbundachse vom Drömling bis zum Grünen Band, Jeetzepurnitztal reingeplant. Dort liegen mehrere FFH-Gebiete. FFH-Gebiete sind bei der Planung, lt. EU-Recht in einem Abstand von 400 m, zu berücksichtigen. Wie wird die Beeinträchtigung der FFH-Gebiete beurteilt, wenn keine Ziele vorliegen und die Umgebung der Gebiete gar nicht beurteilt wurde? Die BI „Natur erhalten Purnitztal“ kritisiert fehlende Kartierungsdaten zu Fledermausquartieren, die letzten Daten stammen aus dem Jahr 1993. Weiterhin fehlen Kartierungen zu Baumfalken, Eulen usw. in diesen Gebieten. Die Frage ist, wird bei der neuen Planung das Ausschlusskriterium FFH-Gebiete geprüft und woher stammt die Expertise dazu. Oder werden Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen auf Grund der fehlenden Datenlage?

Antwort:

Herr Puhlmann erklärt, dass auf der 95. Sitzung keine Gebiete ausgewiesen werden.

Herr Kunert erläutert, dass die Ausschlusskriterien, die vom LAU benannt wurden, als Vorschlag für harte Kriterien aufgenommen wurden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist eine übergeordnete und keine fachliche Planung. Es erfolgt eine Abwägung zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen. Wenn der Pflegeplan nicht ausreichend ist, ist dafür die Naturschutzbehörde zuständig. Nach Abstimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft mit den Naturschutzbehörden wurde festgelegt,

dass Daten für die Planung von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Der Primärdatenerzeuger für Naturschutzbelange ist für die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark das Landesamt für Umweltschutz (LAU). Die Daten, die die Planungsgemeinschaft bekommt, werden in den Umweltbericht aufgenommen und verarbeitet. Seitens der Planungsgemeinschaft können keine Aufträge ausgelöst werden, um Kartierungen oder Pflegepläne aufzustellen. Wenn Bürger 5 die Kartierungsdaten für Fledermausquartiere der Planungsgemeinschaft zur Verfügung stellt, würden diese an die zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet werden. Daten aus verschiedenen Datenpools können nicht für eine einheitliche Bewertung genutzt werden.

(2.) Einwohner 5 fragt nach, ob die Kriterien vom Umweltamt bewertet werden.

Antwort:

Herr Puhlmann erklärt, dass die Kriterien durch die Regionalversammlung festgelegt werden.

(3.) Einwohner 5 fragt, wer die Einstufung (mittel, hoch, gering) der Kriterien vornimmt.

Antwort:

Herr Puhlmann antwortet, dass die Einstufung der Kriterien die Umweltämter der beiden Landkreise vornehmen.

(4.) Einwohner 5 fragt, ob eine erneute Abfrage von Daten erfolgt.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass die Daten angefordert sind. Er weist darauf hin, dass spätestens bei der öffentlichen Beteiligung zum 1. Entwurf des REP solche Hinweise noch einmal vorgebracht werden können. Die Datenlage ist auch für die Planung unbefriedigend. Die Problematik ist bekannt. Angeforderte Daten sind eingearbeitet.

(5.) Einwohner 5 fragt zum Verständnis noch einmal nach, ob die planerischen Ausschlusskriterien, wie zum Beispiel FFH-Gebiete nicht von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, sondern von der unteren Naturschutzbehörde bewertet werden.

Antwort:

Herr Kunert erklärt, dass die Regionalversammlung für sich festlegt, wo sie Ausschlusskriterien sieht. Zum einen gibt es harte Kriterien, bei denen man von der Art der Sache her nie ein Windrad errichten kann. Dann gibt es noch planerische Ausschlusskriterien, wo die Regionalversammlung die Möglichkeit hat den Bau von Windrädern zu steuern. Bei den harten Kriterien gelten die, die im Naturschutzgesetz geregelt sind. Flächen, die als Naturschutzgebiete bekannt gegeben werden, Vogelstandorte, die benannt werden, sowie weitere Daten werden in das Informationssystem eingearbeitet. Anhand der Datenlage werden diese Flächen, wenn sie ein Ausschlusskriterium sind, nicht für die Windenergieplanung herangezogen.

Einwohner 5 hat weitere Fragen.

Herr Puhlmann bittet darum, weitere Nachfragen per Mail oder Telefonat direkt an die Geschäftsstelle zu richten. Diesem Vorschlag stimmt Einwohner 5 zu.

(1.) Einwohner 6 sagt, dass lt. dem vorliegenden Entwurf der neuen Methodik alle zu beschließenden Windvorranggebiete automatisch Beschleunigungsgebiete, ohne weitere Prüfungen, werden. Er fragt, ob es sich dabei um eine Bundesvorgabe handelt oder ob dieser Punkt durch die Planungsgemeinschaft geändert werden könnte.

Antwort:

Herr Kunert sagt, dass der Bundesgesetzgeber vorsieht, dass die Windenergiegebiete nach Windenergieflächenbedarfsgesetz, die gleichzeitig Vorranggebiete für Windenergie sind, Beschleunigungsgebiete sein sollen. Es gibt keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen.

(1.) Einwohner 7 fragt, ob die Tieffluggzonen der Bundeswehr im Grenzbereich berücksichtigt werden bei der Planung.

Antwort:

Herr Kunert antwortet, dass die Tieffluggzonen durch die Bundeswehr benannt wurden, die zu berücksichtigen sind. Diese sind als Ausschlusskriterium in der Entwurfsgestaltung enthalten.

Herr Puhlmann erklärt, dass mit der Methodik noch keine Gebiete beschlossen sind. Mittels der Methodik wird geplant und es entsteht der 1. Entwurf mit Vorranggebieten.

(1.) Einwohner 8 fragt, ob der Punkt 1 bei Schritt 2 (Seite 9 der Anlage 1 zur BSD 7/2024) – Ermittlung der Vorranggebiete - noch ausgebaut wird, zusätzlich zu den Abständen zur Wohnbebauung und zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten. Dabei geht es um die Belastung des Bodens und des Wassers durch Abrieb und weitere Stoffe. Wie soll die Lebensgrundlage der Landwirte in der Methodik weiter gesichert werden? Erfreulicherweise wurde der Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung bereits aufgenommen, aber wie soll dies weiter ausgeführt werden in der Methodik.

Antwort:

Herr Kunert erklärt, dass es sich bei der Planung um eine Flächenplanung handelt. Die Vorhaben, die entstehen sollen, sind nicht bekannt. Es kann nicht bewertet werden, ob eine Anlage gebaut wird, wo die Anlage gebaut wird bzw. welche Art von Anlage errichtet wird. Im Entwurf werden nur Flächenziele dargestellt, die von der Regionalversammlung ausgewählt wurden unter Berücksichtigung der Abstandskriterien (Siehe S. 9 der Anlage 1 zur BSD 7/2024). Alle Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden. Dies ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, wo geprüft wird, ob die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Herr Puhlmann ergänzt, dass die immissionsschutzrechtlichen Aspekte Teil der Baugenehmigung sind und diese werden nicht im Rahmen der Regionalplanung geprüft.

(1.) Einwohner 9 fragt, wieviel Einfluss Investoren auf die Regionalplanung nehmen können und würde man auch in Landschaftsschutzgebieten Projekte planen.

Antwort:

Herr Puhlmann antwortet, dass ein Landschaftsschutzgebiet kein hartes Kriterium darstellt.

(2.) Einwohner 9 fragt, ob Investorengruppen Einfluss auf die geplanten Flächen haben.

Antwort:

Herr Puhlmann antwortet, dass Investorengruppen nicht mehr Einfluss haben, als jeder andere Bürger auch.

(3.) Einwohner 9 regt an, über die Abstände von Windrädern zur Wohnbebauung nachzudenken, da die Höhe von Windrädern sich mittlerweile geändert hat.

Herr Puhlmann erklärt zu den Abstandsregelungen, dass lt. Gesetz ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 m vorgesehen ist. Die Regionalversammlung hat einen Abstand von 1.000 m bestimmt, weil man es sich in der Altmark flächenmäßig leisten kann. Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, wird es den 1.000 m - Abstand zur Wohnbebauung nicht geben. Würde man diesen Abstand erhöhen, müsste man zur Erreichung des Flächenziels in Gebiete gehen, wo es auch Konflikte gibt. Es ist ein Prozess der Abwägung und der ist schwierig.

Herr Puhlmann bittet mit Blick auf die Zeit darum, weitere Fragen im Anschluss an die Sitzung zu stellen oder direkt an die Geschäftsstelle und beendet um 15.39 Uhr die Einwohnerfragestunde.

TOP 4: Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung

Es gibt keine Einwände zur Niederschrift der vorangegangenen Regionalversammlung und diese wird bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

TOP 5: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Gefasste Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung gibt es nicht.

TOP 6: Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

Herr Kunert informiert, dass die Gemeinden im Altmarkkreis Salzwedel von der Geschäftsstelle angeschrieben wurden, sich an einer Anfrage zum Forschungsvorhaben „Identifizierung der Einflussfaktoren der Schrumpfung in den ausgewählten ländlichen Regionen“ der Universität Debrecen zu beteiligen. Professor Kovács, der diese Anfrage gestellt hat, ist der Geschäftsstelle aus einem früheren gemeinsamen Projekt zur erneuerbaren Energie (Biomasse) bekannt. Herr Kunert beschreibt die Erfahrungen mit Professor Kovács als sehr positiv und empfiehlt diese Verbindung für zukünftige Projekte.

Weiter bittet er die Mitglieder der Regionalversammlung, die Geräte von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark nutzen, diese zeitnah abzugeben. Es wird eine Rückgabeprotokoll erstellt. Die Geräte sind veraltet und es muss überlegt werden, ob Geräte für die neuen Mitglieder angeschafft werden müssen.

Es gibt keine Wortmeldungen zum TOP 6 und damit ist dieser abgeschlossen.

TOP 7: Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Beschlussdrucksache 04/2024)

Herr Kunert stellt fest, dass der Jahresabschluss 2023 ein positives Ergebnis aufweist. Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Altmarkkreises Salzwedel geprüft und es gab keine Bemerkung/Beanstandung seitens des RPA, die der Weiterverfolgung und Beantwortung bedarf. Der Überschuss ergibt sich aus zusätzlichen Zahlungen über das Landesentwicklungsgesetz und

geringeren Personalkosten, da eine Stelle erst im Oktober 2023 besetzt werden konnte. Alle Personalstellen sind jetzt voll besetzt und so können Personalkosten zukünftig genauer geplant werden.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 04/2024 abstimmen.

Beschlussdrucksache 04/2024

Die Regionalversammlung beschließt

Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Altmarkkreises Salzwedel sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA des Altmarkkreises Salzwedel.

Abstimmung:

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

TOP 8: Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss drucksache 05/2024)

Für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Kanitz, als stellvertretender Vorsitzender, das Wort.

Es gibt keine Fragen an den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle und Herr Kanitz lässt über die Beschlussdrucksache 05/2024 abstimmen.

Beschlussdrucksache 05/2024

Die Regionalversammlung beschließt

Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Die Versammlungsleitung übernimmt Herr Puhlmann.

TOP 9: Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2023 (Beschlussdrucksache 06/2024)

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 06/2024 abstimmen.

Beschlussdrucksache 06/2024

Die Regionalversammlung beschließt:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 74.985,56 € werden entsprechend den Anteilen, 2/5 für den Altmarkkreis Salzwedel und 3/5 für den Landkreis Stendal, an die Mitglieder erstattet.

Abstimmung:

15 Ja

0 Nein

1 Enthaltung

TOP 10: Beschlussfassung der Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussdrucksache 07/2024)

Herr Kunert stellt ausgehend von der Beschlusslage der 94. Sitzung der Regionalversammlung anhand der Power Point Präsentation (PPP – Anlage zum Protokoll) ab S. 14 die Methodik vor.

Er weist darauf hin, dass die Verbandsvertreter bzw. Stellvertreter der Regionalversammlung über alle gesetzlichen Änderungen informiert werden, um Entscheidungen treffen zu können. (PPP-Seite 15).

Frau Schwarz hat eine Frage zur PPP-Seite 19: In der 93. Sitzung der Regionalversammlung wurde das Thema Hochwasserschutz behandelt. Frau Schwarz möchte wissen, ob der Hochwasserschutz (HQ 100 und HQ 200) zu einem gesetzlichen Rahmen gehört.

Herr Kunert sagt, in der vorherigen Methodik waren die VRG für Hochwasserschutz (HWS), die vom Land bestimmt wurden, Ausschlusskriterien. Das wurde von der Regionalversammlung festgelegt.

Herr Kunert setzt mit der PPP-Seite 20 fort.

Herr Puhlmann ergänzt zur PPP-Seite 23, dass das Ziel die Verhinderung der generellen Privilegierung und die Erreichung des Flächenziels ist. Er begrüßt die Entscheidung, die Grenzen der VRG an in der topografischen Karte sichtbaren Geländemerkmale auszurichten und damit den Interpretationsspielraum gering zu halten.

Herr Kunert geht auf den ersten Satz der PPP-Seite 23 ein.

Werden WEA, die außerhalb eines VRG stehen, nicht in ein vorhandenes VRG integriert, könnten diese Anlagen trotzdem repowert werden. Diese können dann aber nicht für das Flächenziel angerechnet werden. Er erklärt weiter, ein Windpark (technischer Begriff) ist kein Vorranggebiet (raumordnerischer Begriff). Es ist vorgesehen, die Vorranggebiete um Flächen, die von Windparks außerhalb dieser VRG entstanden sind, zu erweitern.

Frau Schwarz sagt, in der Gemeinde Bismark gibt es einen Teilflächennutzungsplan Wind. Repowering darf gegenwärtig nur in den Vorranggebieten erfolgen.

Herr Kunert erklärt dazu, dass der Landesgesetzgeber in der Novellierung des Landesentwicklungsgesetzes festgelegt hat, dass Repowering nicht auf VRG beschränkt ist. Damit wurden die Landesziele dahingehend aufgehoben, so dass Repowering nach § 16b BImSchG an allen Standorten möglich ist.

Frau Schwarz fragt, ob diese Flächen bei der Erstellung der neuen Karten einbezogen werden.

Herr Puhlmann sagt, auf Grundlage dieses Satzes sollen diese Flächen angerechnet werden für das Flächenziel. Die Anlagen stehen sowieso und repowert werden dürfen sie auch.

Herr Kunert setzt mit der PPP-Seite 23 fort.

Herr Schulz fragt, warum ein Abstand von 1.500 – 2.000 Metern zu Industriegebieten eingehalten werden sollte. Aus seiner Sicht spricht nichts dagegen, direkt angrenzend an Industriegebieten ein Windrad bauen zu können. Er fragt weiter, warum die Einschränkung auf VRG für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Er bittet, den Begriff regionalbedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet zu erläutern.

Herr Brohm verlässt um 16.18 Uhr die 95. Sitzung der Regionalversammlung.

Herr Kunert erläutert, dass die Abstandsregelung von 1.500 – 2.000 Metern zu Industriegebieten keine Obergrenze darstellt und ein Ermessensspielraum einräumt. Eine räumliche Nähe zum Industrie- bzw. Gewerbegebiet sollte vorhanden sein, ideal ist angrenzend. Sämtliche Grundzentren sind regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. Flächen, die außerhalb von Grundzentren liegen und wo sich Firmen angesiedelt haben, wie z. B. in Mechau oder Nettgau, wurden außerhalb von zentralen Orten als regionalbedeutsamer Industrie- und Gewerbebestandort festgelegt.

Herr Brohm erscheint um 16.20 Uhr zur 95. Sitzung der Regionalversammlung.

Herr Kloth sagt, dass bereits vorhandene WKA ca. 1/3 der Zeit, in der diese, Strom erzeugen könnten, nicht laufen. Je mehr Anlagen vorhanden sind, umso höher sind die Stillstandszeiten, obwohl der Wind weht. Er hat recherchiert, dass der Landkreis Stendal 6-fach überversorgt ist

mit Strom, ohne die Stadtwerke Stendal ist der Landkreis immer noch 5-fach übertversorgt mit ökologisch direkt erzeugtem Strom. Fraglich ist, ob es Sinn macht, weitere WKA in der Nähe von bereits vorhandenen Stromverbrauchern zu errichten.

Herr Puhlmann erklärt, dass man bei einem Flächenziel von 2,3% jede Menge Industrie und Gewerbe ansiedeln muss, um den erzeugten Strom zu verbrauchen. Es ist nicht zu erwarten, dass der erzeugte Strom als vollständiger Eigenverbrauch genutzt wird. Die Überlegung kam daher, dass die Flächen für die Anlagen weit weg von Verbrauchern und bestehenden Netzen vorgesehen waren. Der Ausbau der Netze wäre erforderlich. Bei Industrie- und Gewerbeflächen wäre in der Regel ein Leitungsbau sowieso notwendig. Es gab zudem Anfragen von Unternehmen, ob die Möglichkeit besteht, eine WKA in der Nähe des Standortes zu errichten. Es wäre ein positiver Effekt für die Vermarktung von Gewerbeflächen. Wenn Flächen ausgewiesen werden, sollte der optimale Nutzen für die Region rausgeholt werden.

Herr Krause regt eine klare Bestandsaufnahme der Windkraft in der Altmark an. Die Bürger in der Altmark tragen die Netzkosten, auch wenn die WKA stillstehen. Die Bundesregierung hätte sich nicht nur Gedanken machen müssen, wie sie den erzeugten Strom aus der Altmark nach Süddeutschland bekommt, sondern hätte vorab die Bestandsaufnahme zu WEA in ganz Deutschland durchführen lassen müssen. Herr Krause bleibt ein Kritiker dieser Methodik.

Herr Kanitz sagt, man kann diese Methodik kritisieren. Die Regionalversammlung kann aber nicht die Hände in den Schoß legen und nichts ausweisen, denn dann erfolgt die generelle Privilegierung. Dann haben wir keinen Einfluss mehr darauf, ob in Landschaftsschutzgebieten, ob direkt vor unserer Haustür oder ob in Flussauen WKA gebaut werden. Wir wollen die Hoheit darüber behalten, wo WKA theoretisch gebaut werden könnten. Er verweist auf die Aussage von Herrn Kunert, dass wir Gebiete ausweisen und nicht die Anlagen, die dort stehen. Wir treffen die Entscheidung, ob wir nichts tun, die Planung beenden, bis 2027 abwarten und dann überall WKA gebaut werden dürfen. Und wir haben keinen Einfluss darauf, Wälder oder Sonstiges auszuschließen.

Herr Puhlmann ergänzt, dass die Netzentgelte ungerecht verteilt sind. Das ist auch auf den vielen Versammlungen der Bürgerinitiativen, die er besucht hat, Thema gewesen. Es ist auch nicht unüblich, dass Dinge in einer Region mehr produziert werden als anderswo. Das Flächenziel ist vorgegeben und man kann darüber diskutieren, es wird immer um die Flächen bei der Planung gehen. Ob das Gesetz nach 2027 so geändert wird, dass gar nicht gebaut wird, ist fraglich. Dann werden die Investoren WKA errichten und die Regionalplanung kann keinen Einfluss darauf nehmen.

Herr Wiese erklärt sich mit der Vorbereitung der Methodik einverstanden. Problematisch sieht er, dass der Leistungsfaktor auf dieser Fläche nicht einbezogen wird.

Er sagt, es wurde ein Gesetz auf Bundesebene vergessen. Die Durchleitungsgebühr sind für alle Bürger/Nutzer gleich, egal wo man wohnt. Das Problem ist, dass die Rechnung auch von

uns mitgetragen wird für weit entfernte Regionen. Er würde es begrüßen, wenn die Regionalplanung politische Möglichkeiten hätte, Einfluss auf die Anpassung der Durchleitungsgebühren zu nehmen.

Herr Kunert setzt mit der PPP-Seite 25 fort.

Herr Schulz fragt zu Pkt. 5 – Einbeziehung kommunaler Planungen (PPP-S. 25), ob die Gemeinden bei den Festlegungen im Bebauungsplan die weichen Kriterien, die die Regionalversammlung für sich festgesetzt hat, berücksichtigen müssen.

Herr Kunert sagt, die festgesetzten Kriterien gelten für die Regionalplanung.

Herr Puhlmann ergänzt, dass es darum geht, Flächen, die von den Gemeinden geplant werden, in die Regionalplanung aufzunehmen, um das Flächenziel zu erreichen bzw. besser abstimmen zu können.

Herr Kunert setzt mit der PPP-Seite 26 fort.

Herr Witt stellt einen Antrag, unter Schritt 2 – Ermittlung der Vorranggebiete – der Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Folgendes zu ergänzen:

Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

Als planerische Ausschlusskriterien werden daher folgende Bereiche definiert:

Ergänzung zum vorhandenen Punkt:

- Zentrale Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG – bewertet wird hierbei das Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie das Störungsrisiko

ergänzende Punkte:

- Einstandsgebiete der vom Aussterben bedrohten Großtrappe sowie das Freihalten der Flugkorridore zwischen den Vorkommensgebieten
- Schlaf- und Rastplätze von Vögeln in Gebieten, die entspr. LEP Sachsen-Anhalt als „Vorbehaltsgebiete für den Aufbau ökologischer Verbundsysteme“ vorgesehen sind

Der schriftliche Antrag liegt dem Protokoll bei.

Frau Schwarz fehlt die Begründung zum Antrag. Was soll beschlossen werden? Sie fragt, warum der Antrag den Mitgliedern der Regionalversammlung nicht rechtzeitig zugesendet wurde, und bittet den Antrag auf der Leinwand zu zeigen.

Herr Kunert sagt, die erste Ergänzung kann zugefügt werden, da es im BNatSchG geregelt ist und ein Ausschlusskriterium ist. Zu den Einstandsgebieten der Großtrappe schlägt er vor, sowohl das Vorbehaltsgebiet, welches dort vom Land vorgeschlagen wurde und das Einstandsgebiet der Großtrappe aufzuwerten und als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen. Da die Regionalplanung keine Fachplanung ist, kann man sagen, das Gebiet soll sich dahingehend entwickeln. Das kann für einen mittelfristigen Zeitraum festgeschrieben werden.

Herr Wiese verlässt um 16.42 Uhr die 95. Sitzung der Regionalversammlung.

Herr Puhlmann ergänzt, dass dieses Gebiet bereits vom Umweltamt als besonders wertvoll kartiert wurde.

Frau Schwarz fragt nach, wo der Vorschlag von Herrn Kunert aufgenommen wird.

Herr Puhlmann antwortet, dass dieser Vorschlag als Ziel im Regionalen Entwicklungsplan Altmark aufgenommen wird.

Herr Wiese erscheint um 16.44 Uhr zur 95. Sitzung der Regionalversammlung.

Herr Krause sagt, dass ein Einstandsgebiet der Großtrappe gleichwertig, wie die Fledermausquartiere aufgenommen werden sollte. Fledermausquartiere gibt es wesentlich mehr.

Herr Kunert sagt, dass er seinen Vorschlag gemacht hat, damit es sich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft entwickeln kann. Dann ist es eine Letztentscheidung der Raumordnung. Solange das Ziel der Raumordnung rechtskräftig ist (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), sind sämtliche Maßnahmen, die diesen Vorrang, den die Regionalversammlung festlegt, untergraben, nicht zulässig.

Herr Kanitz bittet um die Abstimmung des Antrages von Herrn Witt.

Herr Puhlmann stellt fest, dass es ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, die Rednerliste zu schließen und direkt abzustimmen. Es gibt keinen Einwand und Herr Puhlmann lässt über den Antrag von Herrn Kanitz abstimmen.

Die Regionalversammlung beschließt:

über den Änderungsantrag von Herrn Witt ohne weiteren Redebeitrag abzustimmen.

Abstimmung:

16 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Der Geschäftsordnungsantrag wurde einstimmig angenommen und somit wird nachfolgend über den Antrag von Herrn Witt abgestimmt.

Die Regionalversammlung beschließt:

dem Änderungsantrag von Herrn Witt zur Ergänzung zu Anlage 1 der Beschlussdrucksache 7/2024 - Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu zustimmen.

Abstimmung:

6 Ja

6 Nein

4 Enthaltungen

Der Änderungsantrag ist abgelehnt, da es keine Mehrheit gibt.

Herr Meining fragt, ob man bei dem 1.000 m - Abstand zur Wohnbebauung in Bezug auf den Schlagschatten eine elyptische Grenze um die Windräder ziehen könnte. Er begründet dies mit dem Stand der Sonne, diese scheint selten aus nördlicher Richtung. Wenn man den Stand der Sonne aus Richtung West-Ost beachtet, könnte das eventuell für Entspannung sorgen.

Herr Puhmann sagt, grundsätzlich ist es denkbar, solange man den 500 m – Puffer nicht unterschreitet, praktisch gibt er keine Prognose ab.

Herr Kunert sagt, möglich ist erstmal alles. Entscheidend ist dann der Aufwand. Er bemerkt, dass die Genehmigungsbehörden sagen, die jetzigen Anlagen sind so hoch, dass der Abstand aus Genehmigungssicht schon bei 1.200 m liegt.

Herr Kunert bietet an, diesbezüglich etwas für die nächste Sitzung vorzubereiten.

Herr Meining fragt, ob die Thematik Erzeugung von Gas bzw. Erzeugung aus Elektroenergie eher unter Punkt 4 auf S. 11 der Methodik – Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung - oder ist es unter Punkt 5 auf S. 11 der Methodik – Einbeziehung kommunaler Planungen – berücksichtigt wird, wenn eine Kommune eine Anlage auflegt.

Herr Kunert antwortet, es ist unter beiden Punkten möglich. Eine Anlage für Wasserstoffgewinnung ist privilegiert im Aussenbereich. Diese kann einem Vorranggebiet zugeordnet werden.

Herr Meining hat noch eine Verständnisfrage zur Formulierung im vorletzten Absatz auf Seite 7 der Methodik.

Herr Kunert erklärt, dass die Oberflächenrauigkeit vorhanden ist. Je mehr man sich von der Oberflächenrauigkeit entfernt, um so eher nähert man sich einer laminaren Strömung. Die

laminare Strömung ist immer besser für den Energieertrag als Turbulenzen. Nachteil von Turbulenzen sind Materialverschleiß und Strömungsabriss.

Herr Krause gibt den Hinweis, dass auch der Schall beachtet werden muss.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Puhmann lässt über die Beschlussdrucksache 07/2024 mit der Änderung auf Seite 11 der Methodik abstimmen (Anlage 1).

Geändert wird der 2. Satz unter Punkt 4 – Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung -:

Die Flächen sollen **nicht mehr als** 1.500 – 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebiete entsprechen.

Beschlussdrucksache 07/2024

Die Regionalversammlung beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte Methodik zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als Grundlage für die Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung.

Abstimmung:

12 Ja

1 Nein

3 Enthaltungen

Die Beschlussdrucksache ist mehrheitlich angenommen.

TOP 11 Beschlussfassung der Planthemen für die Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Beschlussdrucksache 08/2024)

Herr Kunert setzt mit der PPP-Seite 29 fort.

Herr Krause erinnert an die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, in dieser wird vom Lückenschluss des HWS im Bereich zwischen Bahnhof Kuhfelde und Schieben berechtigterweise gesprochen. Das Thema sollte unbedingt aufgegriffen werden, denn im Dezember 2023 bis Februar 2024 war in diesem Bereich Hochwasser mit gesperrten Straßen. Weiterhin weist er darauf hin, dass der Bau der Straße B 190n in diesem Bereich problematisch werden könnte. Es wird seitens der Planungsgemeinschaft der HWS in der Stellungnahme betont, das Land plant trotzdem an dem Bau der B 190n im HWS weiter.

Herr Kanitz erklärt, das Land hat den Bau der Straße im Vorhaben, was noch keine Planung ist. In der Planung wird man dann die einschränkenden Kriterien betrachten. Entsprechend der Situation mit dem Hochwasser bis Februar 2024 erwartet man auch die Stellungnahmen zu dem Vorhaben. Es ist kaum denkbar, dass die Straße konventionell gebaut werden kann. Wahrscheinlich werden Ingenieurbauwerke erforderlich, damit die Straße überhaupt gebaut werden kann. Das wird dann Teil der Tiefbauplanung. Da wird es dann auch berücksichtigt werden müssen.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 08/2024 abstimmen.

Beschlussdrucksache 08/2024

Die Regionalversammlung beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte Übersicht über die Planthemen als Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027.

Abstimmung:

16 Ja

0 Nein

0 Enthaltung

Die Beschlussdrucksache ist einstimmig angenommen.

Herr Schulz verlässt um 17.17 Uhr die 95. Sitzung der Regionalversammlung.

Herr Kunert erläutert anhand der PPP-Seite 36 den Zeit- und Arbeitsplan für den 1. Entwurf des REP Altmark 2027.

TOP 12: Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

Es gibt keine weiteren Anfragen oder Anträge im öffentlichen Teil der Sitzung und Herr Puhlmann schließt den öffentlichen Teil der 95. Sitzung der Regionalversammlung.

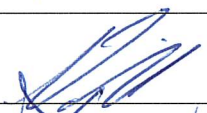
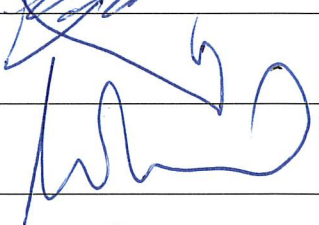
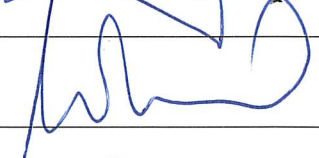
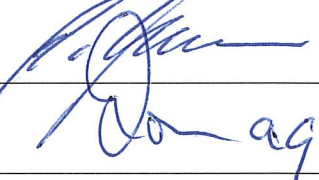
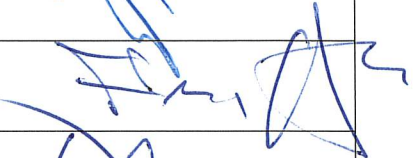
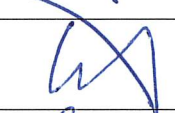
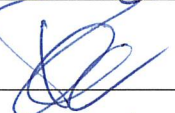
B. Jagoda
Protokollant

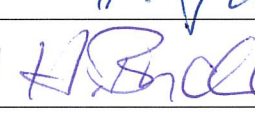
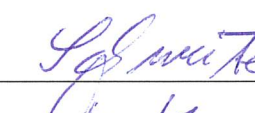
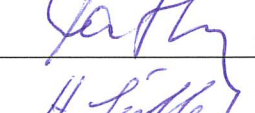
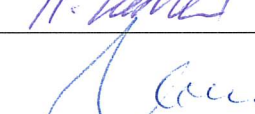
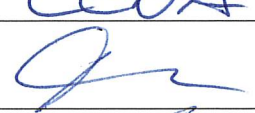
P. Puhlmann
Vorsitzender

Anlagen:

- Anwesenheitsliste, Gästeliste
- 1 x Power Point Präsentation
- Antrag von Herrn Witt

Gäste zur 95. RV am 11.06.2024 – Seite 1

Name	Institution	Unterschrift
Pietz, Gordon	Waldbesitzerverband ST	Pietz
Schütz, Brigitte	Bj. „Projektzettel“	B. Schütz
Voigt, Maximilian	AG Miltum	
Doehnel, Annette	Forstbez. Festsauer Holz	
Dr. Doehnel, K.-A.	„ „ „ „	
Kell Peter		P. Kell
Dr. Molenda, Dieter		
Dr. Molenda, Katerina	Ortschaftsrat Wipke	
Schröder Norbert	Schmölan	Schröder
Stade Helmut	Schmölan	Stade
Held, He	Evrn, 12	
Frona ALT	IG Windkraft Schmölke	
White, Joss		
Schönfeldt, Katja	Dahme	Schönfeldt
Niebel, Pia	Atteric DE Gusti	Niebel
Karl Carstens	Low Carbon GmbH	
Ilman Schubert	Low Carbon GmbH	
Christian Klingenstein	Energiequelle	C. Klingenstein
Philipp Teylaff	Erlebnis Windkraft	P. Teylaff
Christian Weiss	VSB	Christian Weiss

Name	Institution	Unterschrift
R. Gendjeh	UNA	
D. Ruper	privat	
H. Reinecke	privat	
A. Herold	privat / BI	
Sasse	(Ann) B7 Wische	H. Sasse
H. Biedholz	B7 Elbe-Havel-Land + B7 BOLL?	
R. Schweitzer	- " -	
K. Ra Heit	priv.	
Siedler, Hagen	B7 Elbe-Havel-Land	H. Siedler
M. Moesentien	B7 Keine-Weite-Windmühle	
G. Timmer	Wind Strom	
Thorsten Decker	A60 Wind	
B. Eggert		B. Eggert
Eng-Saalmann, S.	Ökostrom	LEOA
Thron, Ute	Green power energy	
Tilman Blass	T. Blass	
Piep, Heinrich		



95. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Salzwedel, 11. Juni 2024





TOP 1

**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der
ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der
Beschlussfähigkeit**





TOP 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung





TOP 3

Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)





Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde (§ 7a Geschäftsordnung)

- insgesamt **höchstens 30 Minuten**
- Angabe von Namen und Anschrift
- jeder Einwohner kann bis zu **drei Fragen** stellen
- die Fragen müssen von allgemeinem Interesse und in die **Zuständigkeit der Regionalversammlung** fallen
- die Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet
- eine Aussprache findet nicht statt
- ist die Beantwortung einer Frage nicht möglich, wird die Frage innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet
- Fragen und Antworten werden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (altmark.eu) anonymisiert veröffentlicht





TOP 4

**Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der
Regionalversammlung**





TOP 5

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse**





TOP 6

Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes





Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

- Forschungsvorhaben "Identifizierung der Einflussfaktoren der Schrumpfung in den ausgewählten ländlichen Regionen" (Universität Debrecen/Eszterhazy Karoly Katholische Universität (Eger))





TOP 7

Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark





TOP 8

Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023





TOP 9

Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2023





TOP 10

Beschlussfassung der Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie





Beschlusslage 94. Regionalversammlung

Die Abwägung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 5 km untereinander bzw. die Festlegung der Vorranggebiete als Grundlage für die Neuauftellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark werden zurückgestellt.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird beauftragt, das gesamträumliche Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu überarbeiten.

Dabei soll in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen. Darüber hinaus sollen auch Energieprojekte im Zusammenhang mit kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen Berücksichtigung finden.





Einführung in Rechtslage

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Abs. 1

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es....

.....

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des **§ 249** BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,

...





§ 249 BauGB – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Regelt die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung des Flächenziels

Das bedeutet, die Regionalplanung kann beim Erreichen des vorgegebenen Flächenziels die Rechtsfolge des § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufheben.

Die Entscheidung ist Steuerung der Windenergie durch Erreichen des Flächenziels oder generelle Privilegierung der Windenergie in dem keine oder zu wenige Flächen ausgewiesen werden.





□ Verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3 Absatz 1 WindBG). Sachsen-Anhalt ist verpflichtet bis Ende 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vgl. Anlage WindBG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung und der Bereitstellung der entsprechenden

Flächen beauftragt und **regionale Teilflächenziele** für die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt (vgl. 9a LEntwG LSA). In der Planungsregion Altmark sind bis zum **31.12.2027** mindestens **1,9 Prozent** der Regionsfläche und bis zum **31.12.2032** mindestens **2,3 Prozent** der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (ebd).





Methodik

Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete

Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel





Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Siedlungsflächen - bebaute Flächen im Innen – und Außenbereich, 500 m Puffer Wohnbebauung

Militärische Nutzung - militärische Schutzbereiche

Naturschutz - NSG, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzl. Geschützte Biotope,
Europäische Vogelschutzgebiete, Naturwaldzellen

Technische Infrastruktur - Flugplätze, Deponien, Kläranlagen

Wasserschutz - Gewässer 1.Ordnung, Standgewässer >10 ha, TWS 1 und 2





Schritt 2 Ermittlung der Vorranggebiete

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
5. Einbeziehung kommunaler Planungen





Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten





Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

- Landschaftsschutzgebiete° (§ 26 BNatSchG)
 - Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
 - Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
 - Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
 - Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
 - Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen
 - Erholungswald
 - Laub- und Mischwälder
 - Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion
- ° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete





Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Prüfung der Flächen entsprechend des neuen Planungskonzeptes hinsichtlich möglicher Erweiterungen

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmale ausgerichtet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet.





Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).





Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.





Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden





Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

In einem vierten Arbeitsschritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Vorranggebieten das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, erreicht wird (vgl. § 9a LEntwG LSA).

Sollte das regionale Teilflächenziel verfehlt werden, wären die Arbeitsschritte 2 und 3 zu wiederholen.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).





TOP 11

Beschlussfassung der Planthemen für die Neuaufstellung des REP Altmark 2027





Grundlagen für den REP Altmark 2027

- **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt**
 - Grundsätze zur Landesentwicklung (§ 4 LEntwG LSA)
 - Planthemen (§ 9 Absatz 1 LEntwG LSA)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025)**
 - Handlungsaufträge und Gestaltungsräume
 - Zeichnerische Festlegungen in der Altmark
- Anpassung des **Regionalen Entwicklungsplanes Altmark** an den LEP LSA 2010 (REP 2019)
 - Abwägungsentscheidungen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf





Planthemen für den REP gemäß § 9 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

- Grundzentren
- räumliche Konkretisierung der zeichnerischen Festlegungen des LEP zur Freiraumstruktur
- Sicherung von Standorten und Trassen für Infrastrukturen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Ver- und Entsorgung, großflächige Freizeitanlagen, militärische Anlagen, sonstige Anlagen)
- Umsetzung weiterer Handlungsaufträge des LEP (Gebiete zur Nutzung der Windenergie, Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen)

→ das Landesentwicklungsgesetz wird noch geändert werden







Handlungsaufträge des LEP LSA 2025 (MUSS/SOLL)

- regionale Kulturlandschaften
- Grundzentren und Nahbereiche
- großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen
- regional bedeutsame Verkehrslandeplätze und Siedlungsbeschränkungsgebiete
- Sonderlandeplätze
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz





Fakultative Themen des LEP LSA 2025 (KANN)

- ländliche Teilräume
- **regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen**
- **Schwerpunktorte mit besonderen Funktionen (Gesundheit, Tourismus, Bildung)**
- gemeinde- bzw. ortsteilbezogene Normierung der Eigenentwicklung
- Kritische Infrastruktur
- **regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen**
- Vorranggebiete für Repowering
- **Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen**
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen
- **Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung**
- Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung





Weitere Themen aus dem REP Altmark 2019

- Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege (35)
- Regional bedeutsame Standorte für Wissenschaft und Innovation (Hochschule Magdeburg Stendal, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg)
- Trassensicherung von Schienenwegen (Oebisfelde - Salzwedel, Salzwedel - Geestgottberg)
- Fähre mit regionaler Bedeutung (Arneburg)
- regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz (Havelberg, Tangermünde)
- Regional bedeutsamer Standort zur Abwasserbehandlung (35)
- regional bedeutsamer Standort für militärische Nutzung (Havelberg)
- Wasserrückhaltungen





Empfehlung

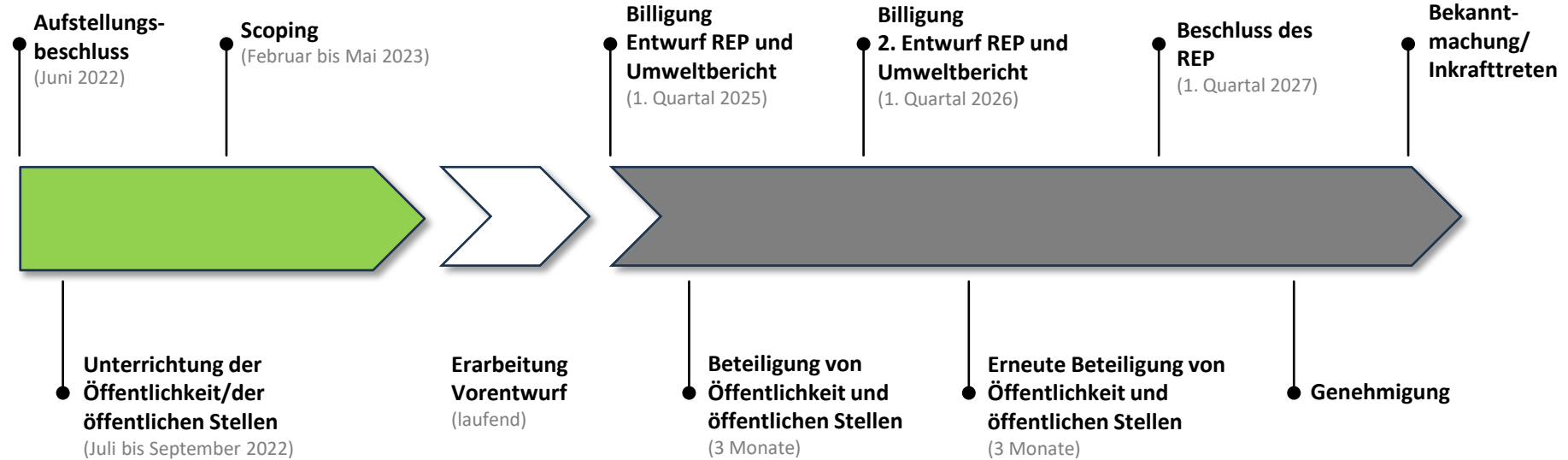
- Umsetzung der (Muss/Soll) Handlungsaufträge des LEP LSA 2025
- Konkretisierung und Ergänzung der zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025
- Umsetzung einzelner fakultativer Themen des LEP LSA 2025
- Übernahme von Festlegungen aus dem REP Altmark 2019

Ziel: zügiges Planverfahren, wirksamer REP bis 2027





Zeit- und Arbeitsplan





TOP 12

Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen





Ende öffentlicher Teil der Sitzung





TOP 13

Anfragen und Anregungen





TOP 14

Schließung der Sitzung

